

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
FedPol
3003 Bern

Bern, 02. Dezember 2019
DNA Phänotypisierung/ DD

per Mail an kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Änderung des DNA-Profil-Gesetzes (Umsetzung der Motion 15.4150 Vitali „Kein Täterschutz für Mörder und Vergewaltiger“ und des Postulats 16.3003 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates „Prüfung der Aufbewahrungsfristen für DNA-Profile“)

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Sicherheit ist die Grundlage der Freiheit und hat für FDP.Die Liberalen daher einen sehr hohen Stellenwert. Die Gewährleistung der Sicherheit durch den Staat bedingt aber oftmals zugleich die Einschränkung gewisser Freiheiten. So stellen sicherheitspolitische Massnahmen häufig eine Gratwanderung zwischen Freiheit und deren Einschränkung dar, die komplexer Interessenabwägungen und Verhältnismässigkeitsanalysen bedarf.

Die vom Vorentwurf angegangenen Regelungsbereiche bewegen sich in ebendiesem Spannungsfeld. Die FDP unterstützt im Grundsatz die Zulassung der Phänotypisierung und die gesetzliche Regelung des erweiterten Suchlaufs mit Verwandtschaftsbezug. Sie möchte allerdings betreffend die Verhältnismässigkeit der vom Vorentwurf vorgeschlagenen Regelung einige Bemerkungen anbringen. Die Vereinfachung der Lösungsregelung bei DNA-Profilen wird von der FDP begrüsst.

Phänotypisierung

Die technologischen und wissenschaftlichen Entwicklungen machen es möglich, aus einer DNA-Spur gewisse äusserliche Merkmale des Spurgebers abzulesen. Ziel des Vorentwurfs ist es, den Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen, diese Informationen zu eruieren und bei der Strafverfolgung einzusetzen. Bisher war gemäss Gesetz lediglich die aus einer DNA-Spur abgelesene Information betreffend das Geschlecht des Spurgebers bei der Tätermittlung einsetzbar. Die Auswertung einer DNA-Spur auf phänotypische Merkmale stellt einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und die Privatsphäre (Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 8 Ziffer 2 EMRK) des Spurgebers dar. Als solcher muss er durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt und verhältnismässig sein.

Die Ermittlung phänotypischer Merkmale eines Spurgebers ermöglicht eine Fokussierung der Straf Ermittlungen bezüglich des potentiellen Täterkreises. Der Kreis potenzieller Spurenleger wird eingegrenzt, gleichzeitig werden aber auch Unbeteiligte aus dem Kreis potentieller Spurenleger ausgeschlossen. Dies ermöglicht eine gezieltere und damit effektivere Strafverfolgung. Die Aufklärungs-raten können gesteigert werden und damit auch eine grosse generalpräventive Wirkung erzielt werden. Damit dient die Phänotypisierung den öffentlichen Interessen der Aufklärung bereits begangener und der Verhinderung der Begehung neuer Straftaten, sowie auch dem Schutz der Unschuldsvermutung nicht involvierter Personen und wird von der FDP aus diesen Gründen unterstützt.

Betreffend die Verhältnismässigkeit möchte die FDP jedoch folgende Bemerkungen anfügen:

Einschränkung der Anwendung auf Verbrechen gegen Leib, Leben und die sexuelle Integrität

Der Vorentwurf sieht vor, die Phänotypisierung nur zur Verfolgung von Verbrechen zu erlauben (Art. 258b VE-StPO). Verbrechen sind diejenigen Straftaten, die aufgrund der Schwere der Delikte mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind. Eine Einschränkung der Anwendbarkeit der Phänotypisierung gemäss der Schwere der Delikte vorzunehmen, ist richtig. Allerdings ist die Kategorie der Verbrechen zu weit. Nicht alle Straftaten, die zu den Verbrechen gehören, stellen Delikte dar, deren Schwere die Phänotypisierung rechtfertigen. Auch der Betrug beispielsweise stellt ein Verbrechen dar, rechtfertigt von seiner Schwere her aber den mit der Phänotypisierung einhergehenden Eingriff in die Grundrechte des Spurenlegers nicht. Um der Verhältnismässigkeit zu entsprechen sollte daher die Anwendung der Phänotypisierung auf Verbrechen gegen Leib, Leben oder die sexuelle Integrität eingeschränkt werden.

Zwangsmassnahmengericht als zuständige Behörde

Weiter soll gemäss dem Vorentwurf für die Anordnung einer Phänotypisierung die Staatsanwaltschaft zuständig sein. In Anbetracht der mit der Phänotypisierung einhergehenden Grundrechtseingriffe scheint es angemessener, diese Zuständigkeit stattdessen dem Zwangsmassnahmengericht zuzuweisen, wie es etwa heute z.B. bereits für DNA-Massenuntersuchungen der Fall ist (s. Art. 256 StPO).

Abschliessende Aufzählung auswertbarer äusserlicher Merkmale

Der Vorentwurf schlägt vor, die Merkmale, die aus einer DNA-Spur eruiert werden dürfen, auf einen Katalog von einzeln aufgezählten Merkmalen (Augenfarbe, Haarfarbe, Hautfarbe, biografische Herkunft und biologisches Alter) zu beschränken (Art. 2 Abs. 2 VE-DPG). Dieser Katalog soll gemäss Bericht abschliessender Natur sein. Die Merkmale zeichnen sich dadurch aus, dass sie einerseits äusserlich sichtbare Körpermerkmale darstellen und andererseits für ihre Auswertung aktuell für die forensische Anwendung validierte Analysemethoden zur Verfügung stehen. Im Sinne der Verhältnismässigkeit ist es korrekt, die auswertbaren Merkmale auf äusserliche Körpermerkmale zu beschränken, wie sie auch von einem Augenzeugen festgestellt werden könnten. Die Auswertung einer DNA-Spur nach sogenannten inneren Merkmalen, wie beispielsweise einem erhöhten Krankheitsrisiko, würde einen unverhältnismässigen Eingriff in die Grundrechte des Spurgebers darstellen. Auf der anderen Seite werden nur Merkmale zur Auswertung zugelassen, für die eine zur forensischen Anwendung zugelassene Analyseverfahren besteht. Der erläuternde Bericht erwähnt nun aber beispielsweise, dass in Zukunft etwa die Körpergrösse und die Gesichtsform eines Spurgebers werden ermittelt werden können; beides für die Strafverfolgung äusserst wertvolle Informationen. Um die Auswertung dieser und anderer äusserlicher Merkmale, für die jeweils neu ein Analyseverfahren zur Verfügung steht, zuzulassen, wird stets eine Gesetzesänderung notwendig sein. Das Gesetz wird damit immer der Wissenschaft hinterherhinken. Dieses Problem könnte gelöst werden, indem die Aufzählung in Art. 2 Abs. 2 VE-DPG als beispielhafte anstatt als abschliessende definiert würde. In Anbetracht der Schwere des grundrechtlichen Eingriffs der Phänotypisierung und dem damit verbundenen Bestimmtheitsgebot der gesetzlichen Grundlage ist allerdings die abschliessende Natur der Aufzählung die zu bevorzugende Lösung. Der zeitliche Nachteil, den die erforderliche Gesetzesanpassung mit sich bringt, ist zugunsten des Schutzes der Grundrechte in Kauf zu nehmen. Zu fordern ist jedoch, dass diese abschliessende Natur der Aufzählung ausdrücklich im Gesetz erwähnt wird.

Erweiterter Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug („Verwandtenrecherche“)

Im Oktober 2015 hat das Bundesstrafgericht entschieden, dass die Staatsanwaltschaft, gestützt auf das geltende DNA-Profil-Gesetz, den erweiterten Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug anordnen kann. Die FDP begrüsst, dass dieses Ermittlungsinstrument nun ausdrücklich im Gesetz geregelt wird.

Vereinfachung der Löschrufen für DNA-Personenprofile


Auch die vorgeschlagene Vereinfachung der Löschrufen für DNA-Profile wird von der FDP unterstützt. Der Grundsatz einer einmaligen und definitiven Festlegung der Löschrufen im Zeitpunkt des Urteils ohne nachträgliche Anpassungen aufgrund des Vollzugsverlaufs sowie die Harmonisierung

der Löschfristen sämtlicher erkennungsdienstlicher Unterlagen wird beides zu einer klaren Verringerung des administrativen Aufwands und der Beseitigung damit verbundener Fehlerquellen führen. Ausdrücklich begrüsst wird zudem die Aufnahme einer Löschfrist bei Toten (10 Jahre). Es besteht durchaus die realistische Möglichkeit, dass die verstorbene Person vor ihrem Tode eine Straftat begangen hat, deren Spuren jedoch erst nach einiger Zeit erhoben bzw. ausgewertet werden und somit noch nicht Eingang in die DNA-Spurenbank gefunden haben (z.B. wenn die Tat im Ausland erfolgt ist).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär

Handwritten signature of Petra Gossi in black ink.Handwritten signature of Samuel Lanz in black ink.

Petra Gossi
Nationalrätin

Samuel Lanz